

Vereinssatzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Astronomischer Verein Hoyerswerda e.V.“

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hoyerswerda.

Der Verein ist unter der Nr. 396 am 08.09.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hoyerswerda eingetragen worden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 – Ziele des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 07. April 1995 gegründet und steht in der Tradition der vormaligen, überregionalen deutschen amateur- und volkstümlich-astronomischen Verbände und Vereinigungen – in Hoyerswerda speziell der Astronomischen Gesellschaft der URANIA bis 1989.
- (2) Der Verein bekennt sich zur Mitarbeit im bundesweiten Verein der Sternfreunde e.V. und fördert die Mitarbeit der Mitglieder in überregionalen Sparten des Vereins der Sternfreunde e.V.
- (3) Der Astronomische Verein Hoyerswerda e.V. versteht sich als Bestandteil des geistig-kulturellen Lebens der Stadt Hoyerswerda. Er bietet jedem interessierten Bürger die Möglichkeit, sich theoretisch und/oder praktisch mit der Astronomie zu beschäftigen, seine Freizeit sinnvoll zu verwenden und/oder astronomisches Wissen zu erwerben und zu erweitern. Insbesondere soll Zielstellung sein, das Planetarium und die Schulsternwarte Hoyerswerda im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten zu einer Begegnungsstätte für astronomisch Interessierte aufzuwerten.
- (4) Der Verein dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie durch
 - a) Förderung der astronomischen Volksbildung, indem er
 - astronomisches Wissen verbreitet,
 - an der Verbesserung und Unterstützung der astronomischen Schulbildung und des astronomischen Angebotes der Volkshochschulen mitwirkt,
 - astrologischen und pseudowissenschaftlichen Irrlehren in geeigneter Form widerspricht.

Astronomischer Verein Hoyerswerda e.V.
- Vereinssatzung -

- b) Unterstützung der amateurastronomischer Tätigkeit, indem der Verein
- die beobachtenden Amateurastronomen berät und durch Anregungen oder die Weitergabe von Erfahrungen fördert,
 - bei Auswahl eines geeigneten Instrumentariums oder bei dem Selbstbau von Instrumenten berät,
 - Beobachtungsergebnisse und Auswertungen sammelt und weiterleitet,
 - bei dem Betrieb von Schulsternwarten und Planetarien berät und eine Zusammenarbeit mit solchen Institutionen anstrebt und/oder den Bau und Betrieb von Volkssternwarten und Planetarien fördert und unterstützt,
 - die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Amateurastronomen und den amateurastronomischen Vereinigungen vermittelt und fördert.
- c) Übernahme einer Mittlerrolle zwischen Fachastronomie und Öffentlichkeit, indem er
- Kontakte zwischen Fachastronomen und Amateurastronomen herstellt, pflegt und fördert,
 - die allgemeine Veröffentlichung neuer Forschungsergebnisse fördert.
- d) die konkreten Aufgaben und Ziele des Vereins im Falle der Stadt Hoyerswerda. Diese umfassen
- die Schaffung einer guten Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der 3. Mittelschule Hoyerswerda „Mittelschule am Planetarium“ als Standort des Planetariums und der Sternwarte Hoyerswerda,
 - gemeinsam mit der 3. Mittelschule Hoyerswerda die Schaffung der Voraussetzungen, um Planetarium und Sternwarte für den Unterricht mit astronomischen Inhalt für alle Schulen in Hoyerswerda und Umgebung wieder attraktiv zu gestalten,
 - die zur Verfügungsstellung vorhandener Beobachtungsergebnisse und Auswertungen zur Qualifizierung und Erweiterung des Unterrichtes mit astronomischen Inhalt,
 - das Wecken der Interesse in Bürgergruppen und Vereinen der Stadt für astronomisch-volkstümliche Informationsveranstaltungen im Planetarium,
 - Veranstaltungen, die in einem Terminplan öffentlich ausgeschrieben, angeboten und über den Verein durchgeführt werden,
 - das Sammeln und Auswerten von Beobachtungsergebnissen, um diese auf geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das kann über die örtlichen Presseredaktionen, über lokale Fernsehsender, über digitale Medien oder aber über eigenständige ein- oder mehrtägige Ausstellungen erfolgen.
 - die Informationen in den Medien, insbesondere der lokalen Presse und Fernsehsender, zu aktuellen mit dem Auge oder Feldstecher erkennbaren Ereignissen am nächtlichen Sternenhimmel.
- (5) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Astronomischen Vereins Hoyerswerda e.V.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein fördert eine sinnvolle und engagierte Freizeitbeschäftigung interessierter Schüler und Jugendlicher auf dem Gebiet der Amateurastronomie.
- (5) Der Verein begrüßt die Einbeziehung körperlich behinderter Bürger in die populärwissenschaftliche Arbeit des Vereins, damit diese Bürger ihren Lebens- und Erfahrungsraum im Rahmen ihrer Behinderung und der sich daraus ergebenden Grenzen erweitern können.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin durch Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlungseingang des Erstbeitrages erworben. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Eintritt kann nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über Aufnahme oder Ablehnung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die sich um das Bestehen und Gedeihen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitsprinzip beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung sowie an Veranstaltungen und an den Wahlen des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung.

Astronomischer Verein Hoyerswerda e.V.
- Vereinssatzung -

- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannten Adresse bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse, ein halbes Jahr nach Beitragsfälligkeit im Rückstand bleibt. In diesem Fall erlischt bereits drei Monate nach Beitragsfälligkeit der Anspruch auf jegliche Leistungen des Vereins sowie jegliches Stimmrecht. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen. Nach Begleichung der Beitragsschuld treten sämtliche Rechte des Beitragsschuldners wieder in Kraft.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt auch (Streichung), wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung zweimal unentschuldig – schriftlich oder mündlich – der Mitgliederversammlung fernbleibt. In diesem Fall muss über die Streichung der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitsprinzip für jedes Mitglied einzeln abgestimmt werden. Die Streichung des Mitgliedes ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Vereinsämter.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Jugendgruppenleiter,
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Für Vorstandswahlen gilt:
 - a) die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen,
 - b) Vorsitzender, 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter werden einzeln gewählt; bei mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann,
 - c) wer als Kassenprüfer gewählt wurde, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (6) Der Vorstand tritt soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal in zwölf Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat. Bei Abstimmungen ist Einstimmigkeit zu erreichen. Wird diese zweimal nicht erreicht, so ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Aufstellung eines Jahresplans,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Zeitdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen.
- (3) Einladungen der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen haben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und Beifügung der Tagesordnung mittels einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu erfolgen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Jahresplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassungen über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein sowie die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- (5) Zu allen Punkten der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht der Diskussion.
- (6) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich erst aus der Diskussion ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert, oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
- (9) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (10) Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dies nicht erreicht, kann zur gleichen Tagesordnung eine Nachfolgeversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Deren Termin ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen im voraus mitzuteilen.
- (12) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt:
 - a) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - b) Stimmvertretungen sind nicht zulässig, zu den in der Tagesordnung genannten Punkten kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen, wenn das Mitglied zur Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund verhindert ist, und dies spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
 - c) Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sind nur insofern zulässig, falls sie bei der Abstimmung über die Besetzung des Vorstandes von den Kandidaten in Anspruch genommen werden.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, vier Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls dieser Versammlung gegen Erstattung der Kosten einzufordern. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (14) Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse und die Buchführung des Vereins und fertigen darüber einen Bericht. Der Kassenbericht ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist in der am Vereinssitz gültigen Landeswährung zu zahlen. Für Mitglieder aus anderen Währungsgebieten kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen.
- (4) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 9 – Leistungen an die Mitglieder

- (1) Neben der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben, sind z. B. folgende Leistungen für Mitglieder vorhanden:
 - a) Nutzung der vereinseigenen Sachmittel,
 - b) Versorgung der Mitglieder mit Beobachtungshinweisen und praktischen Anleitungen,
 - c) eigenes Vereinsleben zur fachlichen Fortbildung und Erfahrungsaustausch.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den bundesweiten, gemeinnützigen Verein „Verein der Sternfreunde (VdS) e.V.“ (Geschäftsstelle: Postfach 1169, D-64629 Heppenheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Sie bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Satzung tritt am 15.03.2010 als 3. Änderung der bestätigten Fassung vom 08.09.1995 in Kraft.

Peter Lindner
Vorsitzender

Volker Möckel
1. Stellvertreter

Frank Donath
2. Stellvertreter

Ruth Kirsch

Uwe Igersheim

Peter Schubert

Hoyerswerda, 19.02.2010